**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Mit Zustellungsurkunde

Agrarproduktion Bresegard-Picher e.G.
Herr Ruhe
Lindenstraße 18
19230 Picher

Telefon: 0385 58 86 6-531
Telefax: 0385 58 86 6-570
E-Mail: a.harmel@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Frau Harmel
AZ: [redacted]

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 10.11.2023

G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D

Gez.: 30/23

nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 8.6.3.2 V, Nr. 1.16 V und Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Erweiterung einer bisher baurechtlich betriebenen Biogasanlage und den Neubau einer Anlage zur Aufbereitung und Verflüssigung des Biogases zu Bio-LNG und flüssigen CO_2

am Standort: 19230 Picher, Gemarkung: Picher

für die

**Agrarproduktion Bresegard-Picher e.G.
Lindenstraße 18
19230 Picher**

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i. V. m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

I. ENTSCHEIDUNG 3
II. ANTRAGSUNTERLAGEN 6
III. NEBENBESTIMMUNGEN 8
Auflagen 8
1. Allgemeines 8
2. Immissionsschutz 8
3. Wasserwirtschaft 14
4. Arbeitsschutz 20
5. Baurecht/Brandschutz 29
6. Naturschutz 30
7. Anzeigen und Abnahmen 31
IV. BEGRÜNDUNG 32
A. Genehmigungsverfahren 32
1. Antragsgegenstand 32
2. Verfahrensart 32
3. Zuständigkeit 33
4. Vollständigkeit 33
5. TÖB-Beteiligung 33
6. Gemeindliches Einvernehmen 34
7. Vorprüfung des Einzelfalls 34
8. Baurecht 34
9. Anhörung 34
B. Entscheidungen 34
1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen 34
2. Befristung der Genehmigung 35
3. Gebührenfestsetzung 35
C. Nebenbestimmungen 35
1. Allgemeines 35
2. Immissionsschutz 36
3. Wasserrecht 36
3. Arbeitsschutz 36
5. Baurecht und Brandschutz 36
4. Naturschutz 37
V. HINWEISE 37
1. Immissionsschutz 37
2. Wasserrecht 38
3. Arbeitsschutz 38
4. Baurecht und Brandschutz 39
VI. RECHTSGRUNDLAGEN 40
VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 42

I. ENTSCHEIDUNG

1.
Auf der Grundlage der §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 8.6.3.2 V, Nr. 1.16 V und Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag von

Agrarproduktion Bresegard-Picher e.G.
Lindenstraße 18
19230 Picher

vom 07. März 2023 (Posteingang am 27. März 2023), unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Erweiterung und den Betrieb einer bisher baurechtlich betriebenen Biogasanlage und den Neubau einer Anlage zur Aufbereitung und Verflüssigung des Biogases zu Bio-LNG und flüssigen Bio-CO_2 am nachfolgend genannten Standort:

in:	19230 Picher
Gemarkung:	Picher
Flur:	2
Flurstücke:	35/1, 35/3, 39/1 und 39/2

erteilt.

2.
Die vorhandene Anlage setzt sich aus folgenden Anlagenteilen zusammen:

- 1 Fermenter Ø 16 m V_n 1.166 m^3
- 1 Gärrestlager gasdicht Ø 24 m V_n 2.623 m^3
- 1 Vorlagebehälter (genehmigt 2022) Ø 10,36 m
- 1 Technikhalle
- 1 BHKW 75 kW_{el}

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende neue Anlagen bzw. Anlagenteile und Nebenanlagen:

- 1 Fahrsiloplatte
- 1 Fermenter Ø 31 m V_n 5.948 m^3
- 1 Feststoffeintragsystem
- 1 Technikcontainer
- 1 Biogas-Aufbereitungsanlage
- 1 Biomethan- Verflüssigungsanlage
- 1 Abgasbehandlungssystem (Regenerative thermische Oxidation)
- 1 Bio-LNG Speicher und Verladesystem
- 1 CO2-Verflüssigungsanlage
- 1 CO2 Speicher und Verladesystem
- teilweise Umbau der vorh. Technikhalle
- 1 Verwaltungsgebäude
- 1 Sammelgrube
- Umwallung der Biogasanlage

Weiterhin befinden sich auf dem Gelände (Rinderanlage):

- 1 Gülle-/Gärrestlager offen V_n 5.000 m³
- 1 Bergeraum mit Futterhalle
- 2 Gülle-/Gärrestbehälter à V_n 4.625 m³ V_n 9.250 m³
- 7 Bullenmastställe
- 1 Siloanlage mit 4 Kammern
- diverse Gebäude

Die Biogasanlage steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Rinderanlage.

Der bestehende Anlagenbetrieb wird wie folgt geändert:
Die Biogasanlage wird um einen Fermenter mit Feststoffeintrag erweitert mit dem Ziel die Gasproduktion zu erhöhen. Der Substrateinsatz wird angepasst. Als Einsatzstoffe kommen Rindergülle, Rindermist, Sauengülle, Hähnchenmist, Trockenkot und Biomasse von ökologisch wertvollen Flächen (z.B. Ökogras), sowie ggf. NAWARO in Form von Futterresten zum Einsatz. Die maximal täglich eingesetzte Substratmenge überschreitet dabei 100 t nicht. Es werden im Jahr nicht mehr als 2,3 Mio. Nm³ Biogas erzeugt.
Das entstandene Biogas wird anschließend zu Biomethan aufbereitet, durch starkes Abkühlen verflüssigt und lagerfähig gemacht. Täglich werden so ca. 2,3 t Bio-LNG produziert. Als Nebenprodukt der Methanproduktion entsteht ein Abgas, welches zum Großteil aus CO_2 besteht. Das separierte CO_2 wird verflüssigt und damit lagerfähig. Pro Tag werden so etwa 4,1 t flüssiges CO_2 produziert.

Die integrierten Gasspeichervolumina ergeben folgende maximale Lagerkapazität gem. Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV:

Gasspeicher Fermenter 1	510 m³
Gasspeicher Fermenter 2	1.840 m³
Gasdichtes Gärrestlager 1	3.783 m³
Gesamt	6.133 m³
Max. Lagerkapazität Biogas (Biogasdichte 1,3 m³/kg)	**7.973 kg**

Störfallrelevante Stoffe in der Anlage sind Biogas und LNG.

Die maximale Lagerkapazität gem. 12. BImSchV (Störfallverordnung) ergibt sich wie folgt:

Menge Biogas

Gasspeicher Fermenter 1 inkl. Freibord	510 m³
Gasspeicher Fermenter 2 inkl. Freibord	1.840 m³
Gasdichtes Gärrestlager 1 inkl. Freibord	3.783 m³
Summe	6.133 m³
Rohrleitung	123 m³
Gesamtgasvolumen inkl. Rohrleitungen	**6.256 m³**
Max. Gasmenge (Biogasdichte 1,3 m³/kg)	**8.133 kg**

Menge LNG

Lagerung LNG	60 m³
Max. Lagerkapazität LNG (Dichte 450 kg/m³)	**27.000 kg**

Die einzelnen Lagermengen an Biogas und LNG überschreiten die unteren Mengenschwellen der 12. BImSchV von 10.000 kg Biogas und 50.000 kg Flüssiggas nicht. Laut Anhang 1 Nr. 5 der 12. BImSchV sind beim Vorhandensein mehrerer gefährlicher Stoffe die Teilmengen der einzelnen Stoffe wie dort beschrieben zu verrechnen.
Ein Betriebsbereich der unteren Klasse besteht demnach, wenn die Summe
[Menge Biogas / Untere Mengenschwelle + Menge LNG / Untere Mengenschwelle ≥ 1] ist.

Daraus ergibt sich für diese Anlage ein Wert von:
8.133 kg / 10.000 kg + 27.000 kg / 50.000 kg = 1,3533 ≥ 1

Die Anlage ist somit einem Betriebsbereich der unteren Klasse der 12. BImSchV zuzuordnen.

3.
Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG insbesondere die nach § 72 der LBauO M-V erforderliche Baugenehmigung ein.

4.
Der Genehmigungsbescheid wird, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

5.
Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis [redacted] mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann nach § 18 BImSchG aus wichtigem Grund auf einen entsprechenden Antrag hin verlängert werden, sofern er vor Ablauf dieser Frist gestellt wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.

6.
Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III dieses Bescheides gebunden.

7.
Kostenfestsetzung
Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Kosten haben Sie zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung der Genehmigung für die o.g. Anlage wird auf [redacted] Euro festgesetzt.
Der o.g. Betrag ist unter Angabe des u. g. Kassenzeichens **bis zum** [redacted] auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger:	Landeszentralkasse M-V
IBAN:	[redacted]
BIC:	[redacted]
Kassenzeichen:	[redacted]

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge gemäß § 18 VwKostG M-V erhoben.

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind (2. Ausfertigung).

	Anl.-Nr.	Anz. Blatt
Inhaltsverzeichnis	0.1	4
Antrag: Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 1.1, Kurzbeschreibung 1.2, Sonstiges 1.3 (Kostenübernahme, Vertretervollmacht)	1.	12
Lagepläne: Topographische Karte 2.1, Liegenschaftskarte 2.3	2.	6
Anlage und Betrieb: Betriebs- und Verfahrensbeschreibung 3.1, Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht 3.3, Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, und Behälter 3.4, Angabe zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen 3.5 (3.5.1: Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe)	3.	132
Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage: Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden 4.1, Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen 4.2, Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen 4.3, Betriebszustand und Schallemissionen 4.5	4.	4
Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung: Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen 5.1	5.	2
Anlagensicherheit: Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) 6.1, Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen 6.2, (Konzept zur Verhinderung von Störfällen 6.2.1, Ausbreitungsbetrachtung 6.2.2, Information der Öffentlichkeit 6.2.3, Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan 6.2.4)	6	69
Arbeitsschutz: Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz 7.1, Verwendung und Lagerung von Gefahrenstoffen 7.2	7.	6
Betriebseinstellung: Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) 8.1	8.	2
Abfälle: Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen 9.1, Angaben zum Entsorgungsweg 9.2	9.	2

Abwasser: Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft 10.1, Entwässerungsplan 10.2	10	10
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Beschreibung der wassergefährdender Stoffe/ Gemische, mit denen umgegangen wird 11.1, Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/ Gemische 11.2	11	3
Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz: Bauantrag 12.1, Brandschutz 12.5, Sonstiges12.6	12	87
Natur, Landschaft und Bodenschutz: Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz 13.1, Vorprüfung nach § 34 BNatSchG- allg. Angaben 13.2, Vorprüfung nach § 34 BNatSchG- ausgehende Wirkungen 13.3, Sonstiges 13.5 (Genehmigung- Waldumwandlung)	13.	40
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Klärung der UVP-Erfordernisses 14.1, Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG 14.3, UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung 14.3a, Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG 14.3b, Sonstiges	14.	39
Anlagenspezifische Antragsunterlagen: Privilegierung 16.2	16.	8

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

1. Allgemeines

1.1
Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist. Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und hinsichtlich der entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

1.2
Soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts Anderes ergibt, sind die Auflagen vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.

1.3
Der Genehmigungsbescheid und die als Anlage beigefügten gestempelten Unterlagen (2. Ausfertigung) sowie die nach Genehmigungserteilung ergehenden Verwaltungsakte, die den Genehmigungsbescheid modifizieren, sind durch Sie aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

1.4
Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst zulässig, wenn die bauliche Anlage nach Fertigstellung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung und das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft (StALU WM) abgenommen ist.

1.5
Das StALU WM ist über alle Ereignisse, die zur Abweichung vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb führen, umgehend und unaufgefordert zu informieren.

2. Immissionsschutz

2.1 Biogasanlage

2.1.1
Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen und sauber zu halten (TA Luft 2021, 5.4.1.15a).

2.1.2
Es ist sicherzustellen, dass nur Stoffe als Substrat angenommen und eingesetzt werden, die für die Erzeugung von Biogas durch enzymatischen oder mikrobiologischen Abbau geeignet oder förderlich oder als typische landwirtschaftliche Verunreinigung wie Erdanhaftungen oder Sand im Substrat unvermeidbar sind (TA Luft 2021, 5.4.1.15b).

2.1.3
Geruch- und Ammoniakemissionen aus Behältern oder Becken zur Annahme und Lagerung von Substraten sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren (TA Luft 2021, 5.4.1.15c i.V.m 5.4.9.36b).

2.1.4
Silagen sind bis auf die Anschnittsflächen zur Minderung von Geruchsemissionen und der Minderung des Eintritts von Niederschlagswasser in den Silostock mit geeigneten Membranen, Folien, Planen oder auf andere nachweislich geeignete Weise abzudecken. Die Anschnittsfläche ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Silagesickersäfte sind austrittsflächennah zu erfassen, über Schächte oder Behälter zu sammeln und zu verwerten. Geruchsemissionen aus Schächten oder Behältern zur Sammlung von Silagesickersaft sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren. Die befestigten Siloplatten und Rangierflächen sind sauber zu halten (TA Luft 2021, 5.4.1.15d).

2.1.5
Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren. Da es sich um eine Anlage handelt, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegt, hat die Überwachung kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (TA Luft 2021, 5.4.1.15e).

2.1.6
Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren (TA Luft 2021, 5.4.1.15f).

2.1.7
Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist (TA Luft 2021, 5.4.1.15g).

2.1.8
Erzeugtes Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der

Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas zu verbrennen, in der Regel durch eine fest installierte Fackel nach Nummer 5.4.8.1.3b, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (TA Luft 2021, 5.4.1.15h).

2.1.9
Für den Betrieb der Biogasanlage ist eine verantwortliche Person und eine weitere Person als deren Stellvertretung mit der Fachkunde (vgl. TRGS 529 Nr. 7.4 i. V. m. Anlage 3) erforderlich. Die verantwortliche Person muss der Betreiber oder eine Person aus dem Kreis seiner Beschäftigten in der jeweiligen Biogasanlage sein.

2.1.10
Während des Betriebes der Biogasanlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

2.1.11
Bei der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage sind folgende Anforderungen und Maßnahmen in Anlehnung an die TRAS 120 zu erfüllen:

- allgemeine Anforderungen (Nr. 2.1 der TRAS 120),
- Anforderungen an gasbeaufschlagte Anlagenteile (Nr. 2.4 der TRAS 120),
- Grundanforderungen an die Betriebsorganisation (Nr. 2.6.1.1 der TRAS 120),
- Anforderungen an die Eigenüberwachung (Nr. 2.6.3 der TRAS 120) und
- Maßnahmen bei Störungen (Nr. 2.6.5 der TRAS 120).

2.1.12
Soweit die Ausführung und der Betrieb Ihrer Biogasanlage von den unter Nr. 2.1.11 genannten Vorgaben abweichen, sind diese zu dokumentieren und die Gleichwertigkeit umgesetzter Maßnahmen nachzuweisen.

2.1.13
Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen für die Biogasanlage gem. § 8 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) auszuarbeiten, sofern diese durch die Änderung notwendig wird.

2.1.14
Das Störfallkonzept ist nach den Vorgaben des § 8 (4) der 12. BImSchV regelmäßig alle 5 Jahre und unmittelbar zu Änderungen der Anlage zu aktualisieren.

2.1.15
Sie haben gem. § 8a der 12. BImSchV mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der Biogasanlage die Informationen der Öffentlichkeit (direkt auf der Anlage und im Internet) nach

Anhang 5 Teil 1 der 12. BImSchV bekannt zu geben und diese zu aktualisieren, wenn dieses durch die Änderung der Anlage erforderlich ist.

2.1.16
Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen. Liegt keine Herstellerangabe zur Standzeit vor, so ist das Membransystem spätestens nach sechs Jahren Betriebszeit auszutauschen. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung angemessen verlängert werden.

2.1.17
Das Betriebshandbuch und das Betriebstagebuch der Biogasanlage sind jeweils hinsichtlich der geänderten und neuen Bestandteile der Biogasanlage zu ergänzen bzw. anzupassen.

2.1.18
Die geänderten und neu genehmigten Anlagenteile und Betriebseinheiten der Biogasanlage sind in Verbindung mit der vorhandenen Biogasanlage vor Inbetriebnahme durch eine/n in Mecklenburg-Vorpommern nach § 29b BImSchG bekannt gegebene/n Sachverständige/n im Sinne von § 29a BImSchG hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch zu prüfen. Eine Prüfung vor Inbetriebnahme kann in mehreren Schritten erfolgen, insbesondere sowohl während der Errichtung als auch während der Aufnahme des Betriebs. Die Prüfung hat die in Anhang V der TRAS 120 genannten Inhalte zu umfassen.

2.1.19
Die Inbetriebnahme der Biogasanlage darf erst erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Zustand ohne sicherheitstechnische Mängel durch den Sachverständigen gemäß § 29 a BImSchG bescheinigt worden ist.

2.1.20
Diese Prüfung ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

2.1.21
Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfungen, einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln, ist dem StALU WM einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

2.1.22
Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr

erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung oder nach der GefStoffV ersetzt werden. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen (TA Luft 2021, 5.4.1.15 Messung und Überwachung).

2.2 LNG-/ CO2-Aufbereitungsanlage

2.2.1

Folgende bauliche und betriebliche Maßnahmen sind unter Beachtung der Richtlinie VDI 3896 (Ausgabe Oktober 2015) für die Anlage zur Aufbereitung von Biogas unter Abscheidung von CO_2 anzuwenden (TA Luft 2021, 5.4.1.16a a) und b)):

- Beim Einsatz thermischer Nachverbrennungseinrichtungen gelten die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2.4 der TA Luft 2021, letzterer Absatz auch beim Einsatz von Schwachgas aus Biogasaufbereitungsanlagen.
- Abdichtungssysteme sind auf den Verdichtungsenddruck auszulegen. Bei Verdichtungen anfallendes Leckagegas ist in die Anlage zurück zu fördern oder, wenn dies nicht möglich ist, einer für die Verdichterenddrücke geeigneten, zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen. Wenn es sich dabei um eine Fackel handelt, gelten die Anforderungen der Nummer 5.4.8.1.3b (TA Luft 2021).

2.2.2

Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb ist das in den Anlagenteilen zur Aufbereitung anfallende, extrem entzündbare oder entzündbare Gas einer für die Verdichterenddrücke geeigneten Fackel nach Nummer 5.4.8.1.3b zuzuführen, soweit eine Nutzung nicht möglich ist (TA Luft 2021, 5.4.1.16a).

2.2.3

Im Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten. Soweit die der Nachverbrennung zugeführten Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten, sind Festlegungen im Einzelfall zu treffen; dabei dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, den Massenstrom 1,8 kg/h oder die Massenkonzentration 0,35 g/m³ nicht überschreiten (TA Luft 2021 Nr. 5.2.4).

2.2.4

Die Einhaltung der der in Ziffer 2.2.3 gestellten Anforderungen ist gem. Nr. 5.3.2.1 Der TA Luft 2021 wiederkehrend dreijährig durch Messung nachzuweisen. Die erstmalige Messung soll nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.
Die Emissionsmessung ist durch eine Stelle durchführen zu lassen, welche nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 der Bekanntgabeverordnung zugelassen ist.

2.2.5
Die für die Emissionsmessungen notwendigen Messstellen und Messstrecken müssen der VDI - Richtlinie 2066 in der zurzeit geltenden Fassung entsprechen; sie sind vor der Inbetriebnahme im Einvernehmen mit der mit den Messungen beauftragten Stelle fest einzurichten.

2.2.6
Die Termine der Messungen sind mir rechtzeitig mitzuteilen, so dass ggf. die Teilnahme eines Vertreters meines Amtes sichergestellt werden kann.

2.2.7
Durch den Betreiber ist gemäß Nr. 5.3.2.4 der TA Luft 2023 ein Messbericht zu erstellen und dieser ist umgehend, spätestens aber innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messung, der Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft des StALU WM unaufgefordert vorzulegen.
Die Messungen und die Auswertung der Messergebnisse sind unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 festgelegten Grundsätze und der allgemein anerkannten Regeln der Emissions-Messtechnik durchzuführen. Abweichungen von den vorgenannten Messvorschriften sind nur mit meiner Zustimmung zulässig.

2.2.8
Ergeben die Messungen und Feststellungen nach Ziffer 2.2.4, dass beim Betrieb der Anlage die Anforderungen nach Ziffer 2.2.3 nicht eingehalten werden, so sind unverzüglich die zur Erfüllung dieser Forderungen notwendigen Maßnahmen zu treffen und jeweils innerhalb von 6 Wochen nach Feststellung der Mängel die Messungen und Feststellungen wiederholen zu lassen.

2.2.9
Ergeben auch die Wiederholungsmessungen und -feststellungen, dass die Anforderungen nach Ziffer 2.2.3 beim Betrieb der Anlage nicht eingehalten werden, bleiben mir weitere Anordnungen ausdrücklich vorbehalten.

2.2.10
Bei der Errichtung und dem Betrieb der LNG-/CO_2- Aufbereitungsanlagen sind folgende Anforderungen und Maßnahmen in Anlehnung an die TRAS 120 zu erfüllen:

- allgemeine Anforderungen (Nr. 2.1 der TRAS 120),
- Anforderungen an gasbeaufschlagte Anlagenteile (Nr. 2.4 der TRAS 120),
- Grundanforderungen an die Betriebsorganisation (Nr. 2.6.1.1 der TRAS 120),
- Anforderungen an die Eigenüberwachung (Nr. 2.6.3 der TRAS 120) und
- Maßnahmen bei Störungen (Nr. 2.6.5 der TRAS 120).

2.2.11
Soweit die Ausführung und der Betrieb Ihrer Anlagen von den unter Nr. 2.2.10 genannten Vorgaben abweichen, sind diese zu dokumentieren und die Gleichwertigkeit umgesetzter Maßnahmen nachzuweisen.

2.3 Emissionen von Lärm und Geruch

2.3.1
Bei dem Betrieb der Anlage einschließlich des dadurch verursachten Fahrzeugverkehrs ist durch entsprechende technische und bauliche Schallminderungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte in Höhe von

tagsüber	60 dB (A) und
nachts	45 dB (A)

an der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortslage Picher nicht überschreiten.
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen o.g. Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten (Pkt. 6.1c TA Lärm).

2.3.2
Beim Betrieb der Anlage ist der Betriebsablauf so zu organisieren, dass keine geräuschintensiven Arbeiten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr erfolgen.

2.3.3
Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser in Picher darf es zu keinen erheblichen Belästigungen durch Emissionen von Geruchsstoffen oder Lärm aus der Anlage kommen. Sollte es in der Nachbarschaft zu Geruchs- oder Lärmbelästigungen kommen, bleibt mir die Erteilung von emissionsmindernden Auflagen vorbehalten.

3. Wasserwirtschaft

3.1 Grundwasser-/ Bodenschutz
3.1.1
Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

3.1.2
Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

3.1.3
Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

3.2 Gewässer I. und II. Ordnung/ Abwasser

3.2.1

Das anfallende häusliche Abwasser ist in einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube zu entsorgen.
Die Errichtung einer Kleinkläranlage und damit Ausübung einer Gewässerbenutzung, stellt einen Benutzungstatbestand gemäß § 9 WHG dar und ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig.
Das Antragsformular kann über www.kreis-lup.de – Service & Verwaltung – Formulare/ Anträge – Fachdienst Natur, Wasser und Boden (S.2) - Erlaubnis einer Kleinkläranlage - heruntergeladen werden.
Rechtzeitig vor Baubeginn ist zur Gewässerbenutzung über eine Kleinkläranlage ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Sollte eine abflusslose Sammelgrube errichtet werden, so ist dies der unteren Wasserbehörde ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

3.2.2 Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale

Am Gewässer Zweiter Ordnung sind Gewässerrandstreifen beidseitig ab der Böschungsoberkante landseits am offenen Gewässer bzw. beidseitig parallel zur Rohrmittelachse zur Gewässerunterhaltung freizuhalten.
Das Betreten und Befahren der Gewässerrandstreifen mit Unterhaltstechnik ist jederzeit zu gewährleisten. Mehraufwendung in der Gewässerunterhaltung aufgrund von Erschwernissen sind dem Wasser- und Bodenverband nach § 65 LWaG zu ersetzten.

3.3 Niederschlagswasser

3.3.1

Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

3.3.2

Das auf dem bisherigen Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser wird vollständig versickert. Die dazu bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist vor Baubeginn auf Antrag durch die uWB des LK LUP zu ändern und anzupassen.

3.3.3

Mit dem Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind der unteren Wasserbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Entwässerungsplan unter Darstellung der geplanten Entwässerung des Niederschlagswassers des Grundstückes
- Absetz- bzw. Rückhalteeinrichtungen (z. B. Abscheider als Laub- und Sandfang) mit Detaildarstellung
- wassertechnische Berechnung mit Einleitmengen ins Grundwasser (5-jähriges Niederschlagsereignis)
- Topografische Karte mit den Koordinaten (Hoch- u. Rechtswert) für die Einleitstelle
- Lageplan
- Flurkartenauszug.

3.3.4
Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend den Arbeitsblättern DWA - A 138 und M - 153 zu erfolgen.

3.3.5
Bei der Versickerung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen sowie der Dachflächen sind die Bodenverhältnisse sowie Grundwasserstände zu beachten. Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

3.4 Wassergefährdende Stoffe
3.4.1 Allgemein
3.4.1.1
Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (hier insb. DWA-A 792, DWA-A 793-1) beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmöglichste Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten. Die Bauausführung hat entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung vom DIBt zu erfolgen.

3.4.1.2
Der Abstand von JGS-Anlagen zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern (auch verrohrte Vorfluter) mindestens 20 Meter zu betragen.

3.4.1.3
Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass allgemein wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende allgemein wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden und bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet und beseitigt werden.

3.4.1.4
Die Anlagen müssen flüssigkeits- bzw. stoffundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

3.4.1.5
Für die Anlagen dürfen nur Bauprodukte, Bauarten und Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

3.4.1.6
Die Anlagen sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten, sofern nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt werden.

3.4.2 Neubau Fahrsiloanlage

3.4.2.1
Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Siliergut sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

3.4.2.2
Anfallender Silagesickersaft sowie das mit Siliergut verunreinigte Niederschlagswasser ist, wie auch in den vorgelegten Unterlagen dargestellt, dem Vorlagebehälter der Biogasanlage zuzuführen.

3.4.2.3.
Die Befüllung und Entleerung der Fahrsiloanlage ist zu überwachen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten.
Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

3.4.2.4
Die Lagerkapazität der Anlage muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Die Lagerkapazität muss größer sein als der Anfall während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen verboten oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

3.4.2.5
Gelagerte Silage ist abzudecken. Dies gilt nicht für die Anschnittsflächen.

3.4.2.6
Die Stilllegung bzw. wesentliche Änderung der Anlage hat der Betreiber mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

3.4.3 Neubau Fermenter

3.4.3.1
Der Fermenter, einschl. Rohrleitungen, ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf seinen ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Überprüfung des Behälters kann im Zuge der Prüfung nach wesentlicher Änderung der Biogasanlage mit Herstellung der Umwallung stattfinden.

3.4.3.2
Der Behälter muss mit einem Leckageerkennungssystem nach DWA-A 793-1 ausgerüstet sein. Es sind grundsätzlich nur Systeme mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis zulässig.

3.4.3.3
Die Dichtschicht (Dichtungsbahn) muss eine solche Dicke aufweisen, dass eine zuverlässige Verschweißung möglich ist und so an den Behältern befestigt werden, dass der Eintrag von Niederschlagswasser vermieden wird. Die Dichtungsbahnen bei Behältern im nicht einsehbaren Bereich müssen bis in Höhe des maximal zulässigen Flüssigkeitsstandes hochgezogen werden.

3.4.3.4
Über der Kunststoffdichtungsbahn ist eine Dränschicht aus Kies, Splitt oder Kunststoff einzubauen. Sie ist gegen eindringende Zementschlämme beim Betonieren zu schützen (z. B. durch mindestens eine Folie aus PE mit 0,2 mm Dicke). Die Dränschicht muss auch den Anschlusspunkt Bodenplatte/ Wand erfassen, sofern dieser nicht einsehbar ist. In die Dränschicht ist eine Dränleitung mit einer Nennweite von DN 100 zur Kontrolleinrichtung einzubinden. Die Dränleitung ist entlang der Außenfundamente anzuordnen.

3.4.3.5
Als Kontrolleinrichtung ist ein dichtes Standrohr oder ein Kontrollschacht; bei einem Behälterdurchmesser von größer als 20 Metern – vier Kontrolleinrichtungen - zu verwenden. Die Kontrollschächte müssen für eine Kontrolle und für die Entnahme von Flüssigkeitsproben im Bedarfsfall ausreichend dimensioniert sein. Die Kontrollschächte sind gegen das Eindringen von Niederschlagswasser zu sichern (Abdeckung).

3.4.3.6
Es ist sicherzustellen, dass austretende Gärsubstrate bzw. mit Gärsubstraten verunreinigte Wässer zurückgehalten und der Anlage zugeführt werden bzw. ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet werden. Hierzu müssen die Einrichtungen zur Aufbereitung und Dosierung einschließlich zugehöriger Abfüllanlagen auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen aufgestellt werden. Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben diese Flächen gelangen. Bei Abfüllanlagen ist ein Anfahrschutz vorzusehen.

3.4.3.7
Die Flächen sind mit einem stetigen Gefälle von ≥ 1 % zu einem Tiefpunkt oder Behälter so auszubilden, dass die Ableitung von ausgetretenen Gärsubstraten bzw. mit Gärsubstraten verunreinigten Wässern und gegebenenfalls Reinigungswasser sichergestellt ist. Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen ist fernzuhalten (z. B. durch Gefälle oder Aufkantungen).

3.4.3.8
Der Behälter ist mit Füllstands-Überwachung und einer Überfüllsicherung auszustatten. Die Eignung der Überfüllsicherung ist durch einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu erbringen.

3.4.3.9
Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen.

3.4.4 Umwallung der Biogasanlage

3.4.4.1
Es ist sicherzustellen, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe mindestens 72 Stunden zurückgehalten werden können.

3.4.4.2
Die einschlägigen technischen Baubestimmungen des Erdbaus sind einzuhalten. Die Ausführung ist vom Fachbetrieb zu dokumentieren und zu bestätigen.

3.4.4.3
Die Umwallung muss das Volumen zurückhalten können, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Es ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fassungsvermögen in der Umwallung zurückgehalten werden kann.

3.4.4.4
Für das erforderliche Fassungsvermögen ist das größte Volumen eines Behälters oberhalb der Geländeoberkante (bei Hanglage der tiefste Punkt der Geländeoberkante) bis zur maximal möglichen Füllhöhe zu berücksichtigen.

3.4.4.5
Für die bestehenden und geplanten Behälter der Biogasanlage wurden die erforderlichen Rückhaltungen durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH berechnet. Durch die Umwallung wird das Volumen des größten Behälters, hier der vorhandene Gülle- /Gärrestebehälter (offen) mit einem möglichen Auslaufvolumen von 5.000 m³, zurückgehalten. Die Berechnungen werden hiermit bestätigt. Um die Behälter der Biogasanlage wird eine offene Umwallung in Richtung des Gefälles errichtet.

3.4.4.6
Für den Wall ist geeignetes Material zu verwenden. Geeignetes Material ist Boden mit bindigen Anteilen (z. B. lehmig) ohne erhöhte pflanzliche Anteile. Das Material ist erdfeucht lagenweise einzubauen und lagenweise zu verdichten.

3.4.4.7
Die Anforderung an den Boden (Kf-Wert) ist einzuhalten.

3.4.4.8
Der höchste zu erwartende Grundwasserstand muss einen Abstand zur Geländeoberkante von mindestens 0,75 m haben.

3.4.4.9
Die Bodeneigenschaften sind dauerhaft aufrecht zu erhalten, beispielsweise durch Auftrag von Oberboden oder Begrünung. Nach Maßnahmen zur Aufnahme der ausgetretenen Flüssigkeiten im Schadensfall sind die erforderlichen Bodeneigenschaften nachzuweisen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

3.4.4.10
Die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Walls sind nach TRwS 793-1 (7.4 Absatz 1) zu bemessen.

3.4.4.11
Bis zu einer Höhe des Walls von 1,5 m müssen keine statischen Nachweise vorgelegt werden, wenn die Anforderungen nach 7.4 Absatz 2 der TRwS 793-1 eingehalten werden.

3.4.4.12
Der Wall sollte zur Stabilisierung nur mit flachwurzelnden Pflanzen bepflanzt werden.

3.4.4.13
Ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser, einschl. die mögliche Regenspende nach KOSTRA-Atlas, wurde lt. den eingereichten Unterlagen berücksichtigt.
Niederschlagswasser, das nicht versickern kann, muss aus dem durch die Umwallung geschaffenen Auffangraum beseitigt werden können. Abläufe sind hierfür zulässig, wenn sie erst nach der Kontrolle geöffnet werden und das Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß beseitigt werden kann. Im Normalbetrieb sind die Abläufe geschlossen zu halten. Alternativ kann das Niederschlagswasser nach Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind, abgepumpt werden. Der Abpumpvorgang ist zu kontrollieren. Soll Niederschlagswasser innerhalb der Umwallung gesammelt werden, z.B. am tiefsten Punkt, muss das hierfür erforderliche Volumen bei der Bestimmung des Fassungsvermögens der Umwallung berücksichtigt werden.

3.4.4.14
Mit der Herstellung der Umwallung ist eine Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach AwSV erforderlich (§ 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5, Zeile 7, Spalte 2). Die Sachverständigenprüfung umfasst die gesamte Biogasanlage.

3.4.4.14
Dichtheitsnachweise (Behälter, Rohrleitungen, Sammelgruben), die Fachbetriebsnachweise, Nachweise zur Ausführung (Lieferscheine, Betongütenachweise, Fugendichtmittel), die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sowie die Prüfprotokolle des Sachverständigen sind aufzubewahren.

4. Arbeitsschutz

4.1. Dokumentation

4.1.1
Mit der vorgesehenen wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage/ Anlagenteile hat der Betreiber die für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung / Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme entsprechend neu zu beurteilen.
Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist u.a. zu ermitteln, ob in Bereichen mit gas-beaufschlagten bzw. gasführenden Anlagenteilen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Maßnahmen zur Verhinderung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre sind in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Bereits vorhandene betriebliche Dokumente / Unterlagen / Regelungen (u.a. Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument, Betriebsanweisungen, Feuerwehrplan, Alarm- und Gefahrenabwehrplan) sind entsprechend der vorgesehenen Erweiterung der Anlage anzupassen.
Die TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ ist zu beachten.

4.1.2
Beschäftigte müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, bei begründeten Anlässen aber min. einmal jährlich über mögliche Gefahren unterwiesen werden (§ 12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 14 GefStoffV).

4.1.3
Die Unterweisungen müssen, unter Angabe der Inhalte, schriftlich dokumentiert werden (§ 12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 14 GefStoffV).

4.1.4
Der Einsatz von Fremdfirmen muss koordiniert ablaufen. Das Personal muss eingewiesen sowie unterwiesen werden (§ 8 ArbSchG, § 6 Abs. 4 BetrSichV, § 15 Abs. 4 GefStoffV).

4.1.5
Die Unterweisung der Betriebsfremden Personen muss dokumentiert werden (§ 8 ArbSchG, § 6 Abs. 4 BetrSichV, § 6 Abs. 8 GefStoffV).

4.1.6
Für das Arbeiten mit Zündgefahren muss ein Erlaubnis-/ Freigabeschein vorhanden sein. Die entsprechende Freigabe muss dokumentiert werden (§ 11 GefStoffV + Anhang 1 Nr. 1.6, § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 2 BetrSichV).

4.1.7
Mindestens 2 Personen muss, nachweislich durch eine Betreiberschulung die Fachkunde mit dem Schwerpunkt Anlagensicherheit, vermittelt worden sein.

4.2 Unterlagen
Prüfungen und Kontrollen, welche der Betreiber durchführt, müssen dokumentiert werden (§ 3 Abs. 3 BetrSichV).

4.3 Herstellerbescheinigungen

4.3.1
Für die Zulieferteile (Festdosierer, Rührwerke, Motorschutzschalter, Module des BHKW, etc.) der Anlage müssen EG-Konformitätserklärungen/ Einbauerklärungen vorliegen (§§ 7, 10+14 BetrSichV).

4.3.2
Für die eingebauten Schaugläser muss ein Nachweis für die dauerhafte Dichtigkeit (Herstellerbescheinigung/ Einbaubescheinigung) vorliegen (§ 14 BetrSichV).

4.4 Gefährdungsbeurteilung, Ex-Schutzdokument

4.4.1

Das Explosionsschutzdokument muss vor Ort vorhanden sein und aktuell sowie inhaltlich plausibel sein (§ 6 BetrSichV).

4.4.2

Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Ort vorhanden sein und aktuell sowie inhaltlich plausibel sein (§ 3 BetrSichV, § 7 GefStoffV).

4.4.3

Das Eintragssystem ist mit geeigneten Verfahren und technischen Steuerungseinrichtung nach Stand der Technik nachweislich gasdicht auszuführen. Außerdem sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen zu ergreifen (§§ 7 und 11 GefStoffV).

4.4.4

Es sind Aussagen über die explosionstechnische Entkopplung zwischen Gasanalysesystem und gasführenden Anlagenteilen (Fermenter, Rohrleitungen) zu tätigen (§§ 7, 11 GefStoffV, § 3 Abs. 2 BetrSichV).

4.5 Betriebsanweisungen müssen mindestens vorhanden sein für:

- Inbetriebnahme (§ 3 BetrSichV i.V.m. TI 4 Anhang 1)
- Normalbetrieb (§ 3 BetrSichV)
- Außerbetriebnahme (§§ 3 Abs. 2 und 6 BetrSichV i.V.m. TI 4 Anhang 6)
- vorhersehbare Störungen (Stromausfall, Leistungsreduzierung durch Energieversorger, Gasalarm, Rohrbruch) (§ 3 BetrSichV i.V.m. TI 4 Anhang 5)
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (Prüfung technisch dichter Bauteile, Aktivkohlewechsel) (§ 3 BetrSichV)
- Gefahrstoffe (Gülle- bzw. Biogas, Zusatzstoffe zur Entschweflung inkl. Sicherheitsdatenblatt) (§ 14 GefStoffV)
- Maschinen (Radlader, Teleskoplader, etc.) (§ 9 BetrSichV)
- Fahrsiloanlage (§ 9 BetrSichV).

4.6 Elektrische Anlagen

4.6.1

Die elektrische Anlage inkl. der ortsfesten angeschlossenen Betriebsmittel sind vor der Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft gemäß § 10 BetrSichV i.V.m. BGV A3 (DGUV3) zu prüfen.

4.6.2

Ein aktueller Stromlaufplan und ein Prüfprotokoll liegen dem Betreiber vor (§ 11 BetrSichV).

4.6.3

Es soll eine Erklärung des Elektrofachbetriebes über die ordnungsgemäße Errichtung der elektrischen Anlagen vorliegen (BGV A3).

4.6.4

Die Festinstallation muss mind. alle 4 Jahre und ortsveränderliche Betriebsmittel in Benutzung alle 6 Monate durch eine befähigte Person geprüft werden (§ 10 BetrSichV i.V.m. TRBS 1201).

4.6.5
Prüffristen sind festzulegen und entsprechende Prüfprotokolle müssen vorliegen (§ 3 Abs. 3 BetrSichV).

4.7 Blitzschutz (§ 6 BetrSichV i.V.m. TRBS 1201 Teil 3)
Es muss eine Risikoermittlung durchgeführt werden und entsprechende Nachweis vorliegen über die

- Prüfung des inneren Blitzschutzes
- Prüfung des äußeren Blitzschutzes.

4.8 Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vor Inbetriebnahme (§ 14 BetrSichV)
4.8.1
Der Umfang der überwachungsbedürftigen Anlagen muss festgelegt werden (Betriebsmittel im Ex-Bereich, Druckbehälteranlagen).

4.8.2
Vor Inbetriebnahme muss die Ex-Anlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV) durch eine besonders befähigte Person (Anhang 4 Nr. 3.8 BetrSichV i.V.m. TRBS 1201 Teil1 Abschnitt 5) oder einer Zugelassenen Überwachungsstelle geprüft (TRBS 1201-1) und nach § 19 BetrSichV bescheinigt werden.

4.8.3
Überwachungsbedürftige Druckanlagen müssen vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person (§ 14 Abs. 3 Satz 1-3 BetrSichV) oder einer Zugelassenen Überwachungsstelle geprüft werden.

4.8.4
Die Prüffrist der Wiederholungsprüfung muss vom Betreiber festgelegt werden.

4.9 Prüfung von Arbeitsmitteln
4.9.1
Die im Arbeitsbereich der Biogasanlage benutzen Arbeitsmittel müssen aufgelistet sein (§ 6 ArbSchG).

4.9.2
Die Arbeitsmittel müssen durch eine befähigte Person geprüft werden und die Prüfung entsprechend dokumentiert werden (§§ 10, 11 BetrSichV).

4.9.3
Die Prüffristen müssen vom Betreiber festgelegt und dokumentiert werden (§ 3 Abs. 3 BetrSichV).

4.10 Prüfung von Gaswarnanlagen (GWA)
4.10.1
Eingesetzte GWA müssen funktionsgeprüft und für die Gegebenheiten vor Ort geeignet sein (§ 4 BetrSichV, § 7 Abs. 7 GefStoffV).

4.10.2
Alle GWA müssen nach Vorgaben des Herstellers in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionen geprüft und kalibriert werden (§ 7 Abs.7 GefStoffV, § 3 Abs. 3 BetrSichV).

4.11 Dichtigkeitsprüfung vor Inbetriebnahme
4.11.1
Es sind Nachweise über die durchgeführten Dichtigkeitsprüfungen an Gasleitungen und gasführenden Anlageteilen vor Inbetriebnahme vorzuhalten. Aus den Nachweisen muss hervorgehen, das die Prüfung nach Stand der Technik durchgeführt wurde (§§ 7, 8 und 11 GefStoffV).

4.11.2
Die Verbindung zwischen Behälterwand und Foliendach muss nach Stand der Technik auf Dichtigkeit überprüft werden (§§ 7, 8 und 11 GefStoffV).

4.12 Gasräume/ BHKW-Raum/ Gasfackel
4.12.1
Es muss ein Schutz vor Berührungen heißer Teile gewährleistet sein.

4.12.2
Beim Betreten des BHKW-Containers muss ein Gehörschutz getragen werden.

4.12.3
Es muss gewährleistet werden das kein explosionsfähiges Gemisch in BHKW-Aufstellräumen bzw. Räumen, in den Gas vorhanden sein kann bzw. entstehen kann.

- ein den Raumgrößen angepasster Mindestluftwechsel muss gegeben sein (sind Lüfter vorhanden, müssen diese Ex-geschützt ausgeführt sein)
- eine Rauch-/Brandmeldeanlage ist in BHKW-Aufstellräumen und zusätzlich im Elektroschaltanlagenraum zu installieren

4.12.4
Es ist eine regelmäßig geprüfte Gaswarneinrichtung im BHKW-Raum vorzuhalten.

4.12.5
Es muss ein beleuchteter Not-Aus Schalter außerhalb des BHKW-Raum im Einzugsbereich des Fluchtwegs vorhanden sein.

4.13 Arbeitsstätten
4.13.1
Die festgelegten Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen und befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden (§ 3a (1) i.V.m. Anhang Pkt. 1.8, Pkt. 2.1 ArbStättV, ASR A2.3 Pkt. 4).

4.13.2
Es muss mindestens ein Waschbecken und eine Dusche in den Sanitärräumen zur Verfügung gestellt werden (§ 6 i.V.m. Anhang Pkt. 4.1 Abs. 2c ArbStättV, ASR A2.3 Pkt. 6.2 Abs. 2 Tabelle 5.2).

4.13.3
Duschplätze müssen eine Mindestgrundfläche von 1 m^2 haben, wobei das Mindestmaß einer Seite 900 mm nicht unterschreiten darf (§ 6 i.V.m. Anhang Pkt. 4.1 Abs. 2b ArbStättV, ASR A2.3 Pkt. 6.3 Abs. 3).

4.14
Die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes [ArbZG vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 G vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 868)] ist beim Betrieb der Anlage durchzusetzen.

4.15
Durch den Bauherrn ist die Durchsetzung der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung - BaustellV), insbesondere hinsichtlich Vorankündigung, Koordinierung der Bauarbeiten und Unterlagen für spätere Arbeiten zu gewährleisten. Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Der Adressat für Ihre erforderliche Baustellenvorankündigung ist das Dezernat Schwerin der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

4.16
Das Betriebsgelände ist einzuzäunen und der Zugang derart zu beschränken, dass der Zutritt Unbefugter wirksam verhindert wird (Anhang 2 Nummer 7.7 TRBS 1201 Teil 1).

4.17 Allgemeine Bestimmungen LNG- und CO_2- Füllanlagen
4.17.1
Die aus der „Prüfung vor Inbetriebnahme“ (Ziffern 4.19.1 und 4.20.1) resultierenden Maßnahmen der zugelassenen Überwachungsstelle sind als nachträgliche Auflagen gemäß § 18 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung zu erfüllen (§ 18 Absatz 3 Satz 7 BetrSichV).

4.17.2
Für die Füllanlage sind vor der Inbetriebnahme, Art, Umfang und die Fristen der wiederkehrend durchzuführenden Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung, fachkundig so zu ermitteln, festzulegen und zu dokumentieren, dass o.g. Inhalte auf Verordnungen und technische Regeln in der jeweils aktuellen Fassung fußen (§ 3 Absatz 6 i.V.m. Absatz 8 Nummer 4 BetrSichV; § 6 Absatz 9 Nummer 6 GefStoffV).

4.17.3
Zur Vermeidung elektrischer Aufladungen müssen bei Tankvorgängen Erdungsleitungen gemäß Annex 3 des Prüfberichts verwendet werden (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 3 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Seite 5 von 5).

4.17.4
Die zu erstellende Gefährdungsbeurteilung muss auch jene Explosionsschutzmaßnahmen konkret dokumentieren, die für auf Dauer technisch dichte Anlagenteile durch Wartung und Überwachung sorgen sollen (§ 10 Abs. 2 BetrSichV; § 8 Abs. 1 Nummer 2 GefStoffV Nummer 8.2 Explosionsschutzkonzeptes vom 19.03.2023).

4.17.5
Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist eine Schulung über anlagenspezifische Gefahren und dem Brand und Explosionsschutz anzubieten (§ 8 Abs. 2 ArbSchG u. § 13 Abs. 2 BetrSichV i.V.m. Ziffer 7.1 Punkt 1.1 der Antragsunterlagen).

4.17.6
Die mit der Verwendung der Anlage beauftragten Personen sind über anlagenspezifische Gefahren und dem Brand und Explosionsschutz durch den Anlagenhersteller schulen zu lassen (§ 12 Abs. 3. BetrSichV i.V.m. Ziffer 7.1 Punkt 1.1 der Antragsunterlagen).

4.17.7
Alle mit den Nebenbestimmungen nicht näher bezeichneten Maßnahmen, Maßgaben und Hinweise sowie sonstige Empfehlungen des o.g. Prüfberichts sind umzusetzen, insoweit diese auf einen sicheren Anlagenbetrieb abzielen (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Prüfbericht Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02-3286987- 28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.17.8
Eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen mit Blick auf die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung kann erfolgen (§ 18 Absatz 4 BetrSichV).

4.17.9
Für den Fall einer endgültigen Stilllegung der Anlage, ist diese unter Vorlage der mit Nummer 7.2. LASI-Veröffentlichung - LV 49 vom Oktober 2017 näher bezeichneten Angaben, unmittelbar nach erfolgter Stilllegung und vor einer möglichen Geschäftsaufgabe dem LAGuS schriftlich mitzuteilen.

4.18 Inbetriebnahme LNG Füllanlage

4.18.1
Die Füllanlage ist vor Inbetriebnahme einer „Prüfung vor Inbetriebnahme“ durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen. Im Ergebnis ebendieser Prüfung muss ein sicherer Anlagenbetrieb zu erwarten sein (§ 15 BetrSichV).

4.18.2
Bei der „Prüfung vor Inbetriebnahme“ ist die technische Dokumentation inklusive der Beschaffenheitsanforderungen, insbesondere der Armaturen der Füllanlage dem Prüfpersonal vorzulegen (§ 15 BetrSichV; Annex 3 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02-3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.18.3
Bei der „Prüfung vor Inbetriebnahme“ ist die Bemessung und zeichnerische Darstellung der erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände (i.S. der technischen Regeln TRBS und TRGS) dem Prüfpersonal zur Kontrolle vorzulegen (§ 15 BetrSichV; Nr. 3.2.2 Abs. 2 Pkt. 3 TRBS 1201 Teil 1).

4.18.4
Das Explosionsschutzkonzept als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung (Explosionsschutzdokument) bis spätestens zur „Prüfung vor Inbetriebnahme“, zum Beispiel hinsichtlich der

- zu leistenden Unterschriften des Betreibers oder
- der Zonenpläne

zu vervollständigen bzw. fortzuschreiben (Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.1 BetrSichV; Seite 2 und Anhang 5 des Explosionsschutzkonzeptes vom 19.03.2023).

4.18.5
Die Gefährdungsbeurteilung (Explosionsschutzdokument) muss Aussagen zum Blitzschutz beinhalten, sowie einen etwaigen Verzicht auf Fangeinrichtungen unter Berücksichtigung hier einschlägiger technischer Regeln, wie TRGS 723 und Normen, wie DIN EN 62305 (VDE 0185-305) begründet, Nummer 4.3.2 Abs. 1 Pkt. 2. e) TRBS 1201 Teil 1; Nummer 8.3 des Explosionsschutzkonzeptes vom 19.03.2023.

4.18.6
Der überarbeitete Teil der Gefährdungsbeurteilung ist bei der „Prüfung vor Inbetriebnahme“ dem Prüfpersonal zur Kontrolle vorzulegen (Nummer 4.3.2 Abs. 1 Pkt. 2. e) TRBS 1201 Teil 1).

4.18.7
Die Hinweise in Annex 4 des Prüfberichts, soweit sie eine Verbesserung der Anlagensicherheit herbeiführen, müssen umgesetzt sein (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 4 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.18.8
Alle LNG-Rohrleitungen wurden mit Stickstoff gespült und ausreichend getrocknet (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 3 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH Seite 4 von 5).
4.18.9
Für das zu messende Gas bzw. Gasgemisch eine geeignete und entsprechend kalibrierte Gaswarneinrichtung zu verwenden (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 3 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.18.10
Für eine sichere Verwendung der Füllanlage müssen erforderliche Cybersicherheitsmaßnahmen für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer-, Regeleinrichtungen ermittelt und festgelegt werden (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 3 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.18.11
Eine Einbahnstraßenregelung muss entsprechend beschildert werden (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 3 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.18.12
Die Füllanlage mit all Ihren sicherheitsrelevanten Bestandteilen ist durch einen fachkundig bemessenen Anfahrschutz zu sichern (Nummer 4.5.3 Absatz 2 TRBS 3146 / TRGS 746).

4.18.13
Verkehrsflächen um die Füllanlage sind so einzurichten, dass eine An- und Abfahrt der Tankwagen (TKW) in einem Zug ohne „Rangieren“ möglich ist (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 4 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.18.14
Schutzmaßnahmen beim Füllen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Anforderungen an die Tankwagen und Maßnahmen für die Einhaltung ebenjener Schutzmaßnahmen sind fachkundig zu ermitteln und umzusetzen (Nummer 4.3.5 TRBS 3145 / TRGS 745).

4.19 Inbetriebnahme CO_2 Füllanlage

4.19.1
Die Füllanlage ist vor Inbetriebnahme einer „Prüfung vor Inbetriebnahme“ durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen. Im Ergebnis ebendieser Prüfung muss ein sicherer Anlagenbetrieb zu erwarten sein (§ 15 BetrSichV).

4.19.2
Bei der „Prüfung vor Inbetriebnahme“ ist die technische Dokumentation inklusive der Beschaffenheitsanforderungen, insbesondere der Armaturen der Füllanlage dem Prüfpersonal vorzulegen (§ 15 BetrSichV; Annex 3 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02-3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.19.3
Die Hinweise in Annex 4 des Prüfberichts, soweit sie eine Verbesserung der Anlagensicherheit herbeiführen, sind umzusetzen (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 4 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.19.4
Für das zu messende Gas bzw. Gasgemisch ist eine geeignete und entsprechend kalibrierte Gaswarneinrichtung zu verwenden (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 3 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.19.5
Für eine sichere Verwendung der Füllanlage müssen erforderliche Cybersicherheitsmaßnahmen für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer-, Regeleinrichtungen ermittelt und festgelegt werden (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 3 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.19.6
Eine Einbahnstraßenregelung muss entsprechend beschildert werden (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 3 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.19.7
Die Füllanlage mit all Ihren sicherheitsrelevanten Bestandteilen ist durch einen fachkundig bemessenen Anfahrschutz zu sichern (Nummer 4.5.3 Absatz 2 TRBS 3146 / TRGS 746).

4.19.8
Verkehrsflächen um die Füllanlage müssen so eingerichtet werden, dass eine An- und Abfahrt der TKW in einem Zug ohne „Rangieren“ möglich ist (§ 18 Abs. 3 Satz 7 BetrSichV; Annex 4 des Prüfberichts Nr. P-IS-AN1-NBG-23-02- 3286987-28122501 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH).

4.19.9
Schutzmaßnahmen beim Füllen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Anforderungen an die Tankwagen und Maßnahmen für die Einhaltung ebenjener Schutzmaßnahmen sind fachkundig zu ermitteln und umzusetzen (Nr. 4.3.5 TRBS 3145 / TRGS 745 Seite 4 von 4).

5. Baurecht/Brandschutz

5.1 Brand und Katastrophenschutz

Für den gesamten Standort (alle Objekte/Gebäude) in Picher ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 vor Inbetriebnahme des Neubaus zu erstellen. Dieser Plan ist dem Fachdienst 38-Brand- und Katastrophenschutz - des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übermitteln. Neben den normativen Vorgaben sind die Vorgaben des Landkreises (Merkblatt, www.kreis-lup.de/Fachdienst-Brand-und-Katastrophenschutz/Merkblatt Feuerwehrplan) vollumfänglich umzusetzen.
Der Brandschutznachweis von Robu-Brandschutz - M. Rothenburg vom 01.03.2023 ist umzusetzen.

5.2 Baurecht

Entsprechend § 14 Absatz 1 und 2 BauVorlVO M-V sind für das Verwaltungsgebäude und für den Ersatzneubau der Technikhalle spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen:

- die Erklärung der Aufsteller der bautechnischen Nachweise und
- eine Erklärung des Tragwerksplaners zum Kriterienkatalog nach der Anlage 2 der BauVorlVO MV sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Standsicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach).

Ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, hat diese vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

5.3
Ist nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, wird die Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 4 LBauO M-V unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen aus dem Prüfbericht des Prüfingenieurs erteilt.

5.4
Für den Fermenter und das Fahrsilo ist nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich. Die Standsicherheitsnachweise liegen vor. Mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V ist ein Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfingenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.

5.5
Der Prüfbericht des Prüfingenieurs für Standsicherheit ist Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfingenieurs ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 und § 82 Abs. 1 LBauO M-V).

5.6
Ein Betreiberwechsel ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung spätestens innerhalb eines Monats mitzuteilen. Der neue Betreiber hat eine Verpflichtungserklärung abzugeben, welche beinhaltet, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden.

5.7
Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6. Naturschutz

6.1
Der mit Datum vom 17.03.2023 erstellte LBP und die dort enthaltenen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) anerkannt.

6.2
Ein Nachweis der Sicherung der Baulast für die Ausgleichsmaßnahme „Umwandlung von Acker in Brachfläche“ auf dem Flurstück 37/2 der Flur 2 in der Gem. Picher ist der uNB vorzulegen.

6.3
Die geplante Ausgleichsmaßnahme HVE 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche“ aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (S. 21) ist gemäß der Anlage 6 („Kompensationsmaßnahmen und ihre naturschutzfachliche Bewertung“) der „Hinweise zur Eingriffsregelung MV (HzE 2018)“ umzusetzen.

6.4
Es ist eine artenschutzrechtliche Begutachtung hinsichtlich der Vorkommen/ Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern und Fledermäusen im Bereich des bestehenden Gebäudes (Ersatzneubau Technikhalle) vorzunehmen. Dazu ist das Gebäude zunächst durch einen entsprechend geschulten Fachgutachter auf Vorkommen der entsprechenden Artengruppen zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren (Begehungsprotokoll).

6.5
Die Ergebnisse dieser Begehung sowie eventuelle Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sowie eventuell erforderlich werdende Maßnahmen (zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten, ökologische Baubegleitung sowie Ersatznistkästen/ Ersatzquartiere) sind der uNB vor Beginn der Umbau-/ Abbrucharbeiten darzulegen.

6.6
Insofern im Ergebnis der Begehung die Festlegung von Ersatznistkästen/ Ersatzquartiere notwendig wird, sind diese zu benennen und deren Lage konkret festzulegen. Die Ersatzquartiere/ Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten. Die Zustimmung des Eigentümers ist der uNB einzureichen. Nach Anbringung der Ersatzquartiere ist in den darauffolgenden drei Jahren eine Funktionskontrolle (Monitoring) durchzuführen. Art und Weise des Monitorings sind im Vorfeld mit der uNB abzustimmen. Die Ergebnisse des Monitorings sind zu dokumentieren und der uNB unaufgefordert jährlich bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Werden die Ersatznisthilfen ab dem 2. Jahr nach Anbringung nicht wie erwartet angenommen, sind die weiteren Maßnahmen mit der uNB abzustimmen.

6.7
Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die uNB ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der uNB abzustimmen.

6.8
Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien und Säugetiere) in den Baugruben/ im Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.

7. Anzeigen und Abnahmen

7.1
Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, sowie dem StALU WM mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 72 Abs. 9 u. 53 Abs. 1 LBauO M-V).

7.2
Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

7.3
Die Fertigstellung der Anlagen und der Umwallung ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Alle Dichtheitsnachweise (Behälter, Rohrleitungen, Sammelgruben), die Fachbetriebsnachweise, Nachweise zur Ausführung (Lieferscheine, Betongütenachweise, Fugendichtmittel), die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sowie die Prüfprotokolle des Sachverständigen sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Inbetriebnahme der Anlagen zu übersenden.

7.4
Nach § 68 Absatz 10 AwSV waren bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 AwSV zu versehen. Die Fertigstellung der Umwallung ist daher innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

7.5
Mindestens vier Wochen vor Umsetzung des Vorhabens ist die Änderung der veterinärrechtlichen Zulassung vom 07.05.2018 (Zulassungsnummer: DE 13 076 0051 11) beim Landesamt für Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft und Fischerei MV (LALLF) zu beantragen.

IV. BEGRÜNDUNG

A. Genehmigungsverfahren

1. Antragsgegenstand

Mit Datum vom 07. März 2023 (Posteingang am 27. März 2023) beantragten Sie, die Agrarproduktion Bresegard Picher e.G., Lindenstraße 18 in 19230 Picher die Neugenehmigung für die Erweiterung der bisher baurechtlich betriebenen Biogasanlage und den Neubau einer Anlage zur Aufbereitung und Verflüssigung des Biogases zu Bio-LNG und flüssigen Bio-CO2 am Standort Picher.

2. Verfahrensart

Das Vorhaben wurde gemäß Nr. 8.6.3.2 V, Nr. 1.16 V und Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV i.V.m. § 19 im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Im laufenden Verfahren wurde festgestellt, dass es sich um eine störfallrelevante Änderung handelt. Neben einer maximalen Biogasspeichermenge von 8.133 kg ist eine maximale LNG-Menge von 27.000 kg geplant. Durch die anteilige Berücksichtigung der beiden Stoffe kommt es zur erstmaligen Anwendung der Störfallverordnung.

Daher erfolgt die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Das Vorhaben wurde gem. § 23b BImSchG am 12.06.2023 amtlich bekannt gemacht und lag im Zeitraum vom 20.06.2023 bis einschließlich 19.07.2023 ausschließlich online auf der Homepage des StALU WM aus. Einwendungen konnten bis einschließlich 02.08.2023 schriftlich oder per Mail beim StALU WM eingereicht werden. Es erfolgten keine Einwendungen.

Mit Datum vom 13.07.2023 per Mail und konkretisierend mit Schreiben vom 13.07.2023 (PE 19.07.2023) beantragten Sie, vertreten durch die hsa Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB, die Zulassung vorzeitigen Beginns bezogen auf vorbereitende Arbeiten gemäß § 8a i.V.m. § 31e BImSchG.
Aufgrund fehlender abschließender Stellungnahmen wurde die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a i.V.m. § 31e BImSchG am 04.09.2023 positiv beschieden (Gez. 19/23).

3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i. V. m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

4. Vollständigkeit

Die Antragsunterlagen sind seit dem 16.10.2023 als vollständig anzusehen.

5. TÖB-Beteiligung

Zu diesem Vorhaben sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit Schreiben vom 05.05.2023
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin mit Schreiben vom 05.05.2023 und 12.09.2023
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 02.05.2023
- Landkreis Ludwigslust-Parchim
    - Fachdienst 68 – Umwelt - Fachgebiet Wasser und Boden mit Schreiben vom 02.05.2023 und 25.07.2023
    - Fachdienst Bauordnung mit Schreiben vom 26.10.2023
    - Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 25.04.2023
- Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale mit Schreiben vom 06.06.2023
- StALU WM Abteilung Landwirtschaft mit Schreiben vom 12.10.2023

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinde Picher wurde mit Schreiben vom 20.04.2023 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Dieses wurde am 09.05.2023 erteilt.

7. Vorprüfung des Einzelfalls

Die allgemeine Einzelfallprüfung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 8.4.2.1 Spalte 2, Nr. 1.11.2.1 Spalte 2 und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG hat entsprechend der in der Anlage 3 des o.g. Gesetzes genannten Kriterien ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
Die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Einzelfallprüfung erfolgte am 26.06.2023 im Internet und im Amtlichen Anzeiger M-V (Nr. 26).

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich im Wesentlichen aus der Bewertung der Flächenversiegelung und Betrachtung zu Störfällen. Durch entsprechend vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen und einen angemessenen Sicherheitsabstand hat das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

8. Baurecht

Es handelt sich bei der Biogasanlage um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

9. Anhörung

Der Entwurf des Bescheides wurde Ihnen am 07.11.2023 per E-Mail zur Anhörung gemäß § 28 VwVfG M-V übersandt. Es wurde Ihnen die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Datum von 08.11.2023 per Mail und telefonisch am 09.11.2023 erfolgte eine Rücksprache mit Ihnen.

B. Entscheidungen

1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Abschnitt I Ziffer 1 dieses Bescheides formulierte Genehmigung wird erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Erweiterung und Neugenehmigung der Anlage die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

2. Befristung der Genehmigung

Die unter Abschnitt I Ziffer 6 dieses Bescheides festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für den zu ändernden Teil der Anlage, wenn mit dessen Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die Anlage bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

3. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag Neugenehmigung einer Anlage nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) i. V. m. der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImSchKostVO M-V) gebührenpflichtig.

Die Berechnung der Gebühr erfolgte nach den u. g. Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses der ImSchKostV M-V i. V. m. §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt:

Errichtungskosten laut Antrag mit Stand vom 07.03.2023	[redacted]
Gebühr gem. Tarifstelle [redacted] (Genehmigungsgebühr)	[redacted]
Gebühr gem. Tarifstelle [redacted] (Einzelfallprüfungsgebühr)	[redacted]
Gesamtgebühr	[redacted]

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

2. Immissionsschutz

Die Auflagen zu Sicherheitspflichten und Betriebsorganisation gewährleisten, dass die Biogasanlage auch unter Berücksichtigung der Änderungen fortwährend den sicherheitstechnischen Anforderungen genügt und somit Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und ersten Gefahren getroffen wird. Die Dokumentationspflichten werden auf die Änderungen ausgeweitet. Sie sollen eine jederzeit mögliche Kontrolle der wichtigen Betriebsparameter sowohl für den Betreiber zur Eigenüberwachung als auch für die Behörde gewährleisten. So können Unregelmäßigkeiten sofort erkannt und behoben werden.

Im Weiteren werden die Auflagen für die Biogasanlage um Anforderungen ergänzt, die auf Grundlage der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ vom 20.12.2018 und der TA Luft 2021 „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021“ vom 18.08.2021 den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik wiedergeben.

Die geplante Anlage fällt aufgrund der zu lagernden Stoffe in die untere Klasse der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die dort verankerten Vorschriften und Pflichten gelten unmittelbar mit dem Ziel der Verhinderung von Störfällen und Begrenzung deren möglicher Auswirkungen.

3. Wasserrecht

Die Auflagen unter Abschnitt III, Ziffer 3 entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

3. Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III, Ziffer 4 sind erforderlich um einen sicheren Anlagenbetrieb nach den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung zu gewährleisten. Sie sind geeignet, weil Sie auf vorbezeichnete Vorschriften und auf das zugehörige technische Regelwerk fußen und zumindest in Teilen auch durch die zugelassene Überwachungsstelle mit dem Prüfbericht für einen sicheren Betrieb als notwendig erklärt wurden.

5. Baurecht und Brandschutz

Die unter Abschnitt III Ziffer 5 aufgeführten baurechtlichen Auflagen ergeben sich aus dem BauGB sowie aus der LBauO M- V und sichern die Einhaltung sicherheitstechnischer, brandschutz- und bauplanungsrechtlicher Vorgaben.

Die Erstellung bautechnischer Nachweise durch einen Bauvorlageberechtigten begründen sich nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 i.V.m. § 66 Abs. 1 der LBauO M-V.

Die Anzeige eines Betreiberwechsels ist notwendig, da bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

4. Naturschutz

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen unter Abschnitt III A Ziffer 4 und B Ziffer 7 dienen der Einhaltung der Vorgaben des §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz mit den Vorschriften für besonders geschützte Tierarten.
Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welches die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung von Abs. 5 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen.
Die Auflagen werden als zumutbar und geeignet eingeschätzt um die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG- hier die Tötung von Tieren bzw. Zerstörung derer Entwicklungsformen und/ oder Fortpflanzungsstätten zu vermeiden. Eine Kontrolle/ Abdeckung der Baugruben ist eine zumutbare Maßnahme, um vermeidbare Tötungen von Tieren auszuschließen.

V. HINWEISE

1. Immissionsschutz

1.
Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.

2.
Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.

3.
Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG und § 3 der 12. BImSchV ergebenden Pflichten erfüllt werden.

4.
Ein Betreiberwechsel ist dem StALU WM gem. § 52 b BImSchG mitzuteilen.

5.
Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Geruch, Erschütterungen noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt wird.

6.
Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.

7.
Ich behalte mir vor, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlagen zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.

8.
Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

9.
Die Auflage der Nr. 2.1.18 gilt auch für bereits bestehende Anlagenteile.

2. Wasserrecht

1.
Gewässer I. Ordnung werden im Bereich des Baugebietes nicht tangiert.
Das Gewässer II. Ordnung LV 055/007 grenzt direkt nördlich im Bereich des Baugebietes an. Durch die intensive Tierhaltung und durch die Nutzungsform kann dieses Gewässer II. Ordnung tangiert werden. Gemäß dem Verschlechterungsverbot für Gewässer aller Art nach der WRRL in der z. Z. gültigen Fassung vom 22.12.2000 ist dieses für das betreffende Gewässer auszuschließen.

2.
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

3. Arbeitsschutz

Die Erlaubnis gem. § 18 Absatz 1 Nummer 2 der Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb je einer LNG- und CO_2-Füllanlage für Tankwagen gilt nicht für das Befüllen von Landfahrzeugen mit LNG zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 BetrSichV).

4. Baurecht und Brandschutz

1.
Grundlage für die bauplanungsrechtliche Zustimmung ist die Eintragung einer Baulast (Rückbau) zum Aktenzeichen [redacted]

2.
Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB sind bauplanungsrechtlich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Prüfung entgegen stehendender Belange erfolgt durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist weiterhin die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Sinne von § 36 BauGB.

3.
Gemäß §84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:

- abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§72 LBauO M-V),
- vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§72 Absatz 7 LBauO M-V) oder
- die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht angezeigt (§82 Absatz 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

4.
Im Zusammenhang mit der Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, der Mineralgewinnungsrechte oder der Erhebung der Grundsteuer gemäß § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), i. V. m. § 111 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) bin ich verpflichtet, den Finanzbehörden die mir im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen. Um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen, werde ich das Finanzamt über die Erteilung Ihrer Baugenehmigung informieren.

5.
Derzeit liegt der Brandschutzdienstelle kein Feuerwehrplan der Anlage vor.

VI. RECHTSGRUNDLAGEN

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
12. BImSchV	Störfall-Verordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Baustellenverordnung
BauVorlVO M-V	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAGA	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M - V

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft 2021	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TRAS 120	Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRwS 793-1	technische und betriebliche Anforderungen entsprechend § 62 WHG und der AwSV für die Errichtung und den Betrieb von neuen Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch oder – durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) – Klage erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gesondert Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin zu erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin zu erheben.

Im Auftrag

Susanne Baran

Anlagen: Bauschild
Baubeginnsanzeige
Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme
2. Ausfertigung der Antragsunterlagen (werden separat versendet)
Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach §18 BetrSichV (Prüfbericht-Nr.: P-IS-AN1-NBG-23-02-3286987-28122501)